

Vereinssubsidienreglement der Gemeinde Sanem

Kapitel I – Rahmenbedingungen

Art. 1.

1) Das vorliegende Reglement legt die Kriterien und Modalitäten für die Bewilligung von Subsidien für Vereine fest, welche, wie hier unter Artikel 5.1 a) bis e) beschrieben, in, beziehungsweise außerhalb, der Gemeinde Sanem ansässig sind.

2) Folgende hier unter a) und b) aufgeführte Subsidien können, auf Antrag hin, wie nachstehend in Kapitel III und IV beschrieben, aufgrund dieses Reglements bewilligt werden:

- a) Ein jährliches Subsid, für die in der Gemeinde Sanem ansässigen „eingetragenen Vereine“ der Kategorie I 1 bis 9 (siehe Art. 5. 1 a)) für deren gewöhnliche Organisationen, Aktivitäten, Leistungen und Ausgaben sowie ggf. für deren permanente und/oder außerordentliche Sonderleistungen und als Rückvergütungen (Kapitel III).
- b) Außerordentliche Subsidien, für alle anderen, in und außerhalb der Gemeinde Sanem ansässigen, „eingetragenen und nicht eingetragenen“ Vereine (siehe Art. 5. 1 b) bis e)), für deren gewöhnliche Organisationen, Aktivitäten, Leistungen und Ausgaben sowie ggf. für deren permanente und/oder außerordentliche Sonderleistungen und als Rückvergütungen, insofern diese in direktem Zusammenhang mit der Gemeinde Sanem stehen (Kapitel IV).

3) Es obliegt dem Schöffenrat jedoch auch weiterhin, jederzeit dem Gemeinderat zwecks Bewilligung, Subsidien vorzuschlagen die nicht in diesem Reglement vorgesehen sind, bzw. die einen außerordentlichen / außergewöhnlichen Charakter haben und den Rahmen dieses Reglements sprengen würden.

Art. 2.

1) Die vorerwähnten Subsidien gelten ausschließlich als Unterstützung, beziehungsweise Entschädigung für freiwillige Arbeiten, Leistungen und Sonderleistungen von Vereinsmitgliedern, sowie als Beitrag für die laufenden, minimalen Funktionskosten und ggf. außergewöhnliche Sonderausgaben der Vereine.

2) Für die Berechnung der Subsidien werden denn auch, weder die ordentlichen, bzw. außerordentlichen Vereinseinnahmen, noch alle sonstigen Unterstützungen, Subsidien und/oder Investitionen durch die Gemeinde oder Andere, in Betracht gezogen.

3) Aktivitäten mit Jugendlichen unter 18 Jahren, bzw. mit Jugendlichen welche das 18. Lebensjahr im Subsidien Jahr erreichen / erreicht haben, werden besonders gefördert.

Art. 3.

1) Die Finanzkommission prüft die jeweiligen Vorgaben zur Bewilligung der Subsidien sowie deren Höhe und unterbreitet ihre Vorschläge dem Schöffenrat, der diese dann ablehnen, umändern oder annehmen und sie an den Gemeinderat zwecks Abstimmung weiterleiten kann.

2) Dabei kann die Finanzkommission sich durch andere Kommissionen, beziehungsweise Interessengemeinschaften beraten lassen.

3) Selbstverständlich behält der Schöffenrat nach wie vor das Initiativrecht und kann seine eigenen Vorschläge unterbreiten.

Art. 4.

1) Erhält ein Verein Subsidien die ihm nicht zustehen oder welche auf Grund falscher Angaben berechnet wurden, muss er diese, beziehungsweise den zuviel erhaltenen Teil davon, unverzüglich an die Gemeinde zurückgeben.

2) Bei falschen Angaben kann ein Verein bis zu fünf Jahren von der Bewilligung solcher Subsidien ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Kapitel II – Definitionen

Art. 5.

Für die Umsetzung dieses Reglements gelten folgende Definitionen:

1) Vereine / Vereinigungen / Gesellschaften:

Als Vereine, Vereinigungen oder Gesellschaften im Sinne dieses Reglements gelten solche:

- a) die in der Gemeinde Sanem ansässig sind und den Status als „eingetragenen Verein“ der Kategorie I 1 bis 9 gemäß dem Vereinsreglement der Gemeinde Sanem haben.
- b) die in der Gemeinde Sanem ansässig sind und den Status als „eingetragenen Verein“ der Kategorie II gemäß dem Vereinsreglement der Gemeinde Sanem haben.
- c) die in der Gemeinde Sanem ansässig sind und den Status als „eingetragenen Verein“ der Kategorie I oder II gemäß dem Vereinsreglement der Gemeinde Sanem NICHT haben (z.B. Sparvereine...).
- d) die NICHT in der Gemeinde Sanem ansässig sind, jedoch die Bedingungen erfüllen würden um als „eingetragenen Verein“ der Kategorie I oder II gemäß dem Vereinsreglement der Gemeinde Sanem eingeordnet zu werden.
- e) die NICHT in der Gemeinde Sanem ansässig sind und die Bedingungen NICHT erfüllen würden um als „eingetragenen Verein“ der Kategorie I oder II gemäß dem Vereinsreglement der Gemeinde Sanem eingeordnet zu werden.

2) Mitglieder:

Unter Mitglieder von Vereinigungen versteht man:

- a) Effektive Mitglieder:
Als effektive Mitglieder gelten alle Personen, die der Vereinigung gemäß deren Statuten angehören und über alle vorgesehenen Rechte an der Gesellschaft verfügen. Ehrenmitglieder, welche den Verein lediglich moralisch und/oder finanziell unterstützen und keine Rechte geltend machen können, werden demnach nicht als effektive Mitglieder angesehen.
- b) Aktive Mitglieder:
Als aktive Mitglieder gelten alle Mitglieder welche sich regelmäßig an den Aktivitäten und/oder an der Verwaltung der Vereinigung, gemäß deren hauptsächlichen Zielsetzungen, beteiligen.
- c) Lizenzierte Mitglieder:
Als lizenzierte Mitglieder gelten alle aktiven Mitglieder welche über ihren Verein bei einer (Sport, ...) Föderation oder bei einer Dachorganisation (Ugda, ...) angemeldet sind und ein Teil deren Mitgliedsbeitrag in die Kasse dieser Föderation, bzw. Dachorganisation fließt. Vorstandsmitglieder welche nicht lizenziert sind, können, bis zu einem Maximum von 13, ebenfalls als lizenzierte Mitglieder gezählt werden.

3) Punkte / Punktwert:

Die Höhe der jeweiligen Subsidien wird auf der Grundlage von Punkten errechnet. Dabei wird jedes Mal auf den vollen Punkt nach oben abgerundet. Der Wert eines jeden Punktes beträgt 7,93 EUR bei einem Indexstand für Löhne und Gehälter, am Tag des in Kraft Tretrons des vorliegenden Reglements, von 668,46. Bei jeder Indexänderung wird der Punktwert angepasst. Für die Berechnung und Auszahlung der Subsidien zählt der gültige Indexstand des Tages an welchem diese vom Gemeinderat gestimmt werden.

4) Grundwert von Vereinigungen

Der Grundwert wird von Jahr zu Jahr durch die Finanzkommission, wie oben unter Art. 3 beschrieben, auf Grund der statutarischen Zielsetzung, also dem Sinn und Zweck eines Vereins, und deren effektiven Umsetzung, in den vorewähnten Punkten festgelegt. Dabei hängt es vor allem davon ab in wieweit die Aktivitäten einer Vereinigung einen edukativen, sportlichen, sozialen und/oder soziokulturellen Charakter ausweisen können.

5) Allgemeine Nützlichkeit von Vereinigungen

Der Wert für die allgemeine Nützlichkeit wird genau wie der Grundwert von der Finanzkommission festgelegt. Dabei spielt es eine wesentliche Rolle ob der Standort an welchem die Aktivitäten eines Vereins überwiegend ausgeübt werden in der Gemeinde ist und inwiefern die Dorfgemeinschaft bzw. wie viele Einwohner aus der Gemeinde sich daran beteiligen können, bzw. einen Nutzen davon haben.

Hieraus ergibt sich denn auch (so wie im Vereinsreglement beschrieben), dass „eingetragene Vereine“ der Kategorie I 1 bis 9, ihre Aktivitäten ausschließlich im Interessen der Allgemeinheit verfolgen dürfen und nicht im Sinne einzelner Interessengemeinschaften, die eigennützig lediglich ihre persönlichen Freizeitaktivitäten, Hobbys usw. pflegen.

6) Sonderleistungen

Als permanente bzw. außerordentliche Sonderleistungen (siehe Art. 7) gelten jene Organisationen, Aktivitäten, Leistungen, Teilnahmen usw. einer Vereinigung, bzw. einzelner oder mehrerer Mitglieder einer Vereinigung, die außergewöhnlich sind und im Normalen nicht von Vereinigungen der gleichen Kategorie bzw. ähnlichen Vereinigungen getätigt / erreicht werden - insofern sie in direktem Zusammenhang mit der Gemeinde Sanem stehen.

7) Rückvergütungen

Als Rückvergütungen gelten die Zurückerstattung durch die Gemeinde von spezifischen Unterhaltskosten und Gebühren an Vereine die ihre Aktivitäten in ihren eigenen Räumlichkeiten in der Gemeinde Sanem ausüben.

Solche Rückvergütungen sind als Ausgleich für die Bemühungen, Investitionen und Unterhaltskosten solcher Vereine gedacht, die sich selbst ihre Einrichtungen angeschafft und so die Gemeinde entlastet haben. Weiter sind diese Rückvergütungen auch als Ausgleich anzusehen, für dieselben Unkosten die von der Gemeinde in ihren eigenen Gebäuden für andere Vereine getragen werden.

Beträge, welche nach der jährlichen Auszahlung der Subsidien noch auszuzahlen bzw. einzubehalten sind, können im darauffolgenden Jahr ebenfalls als Rückvergütungen verbucht werden.

Kapitel III – Jährliche Subsidien für „eingetragene Vereine“ der Kategorie I 1 bis 9
aus der Gemeinde Sanem

Art. 6.

Ein jährliches Subsid nach Punkten wird, auf Antrag hin, den in der Gemeinde Sanem ansässigen „eingetragenen Vereine“ der Kategorie I 1 bis 9, für ihre Organisationen, Aktivitäten, Leistungen und Ausgaben, nach folgenden Kriterien und Berechnungsmodalitäten gewährt:

1) Kategorie I 1, 2, 4 und 8 – Feuerwehr(en), Kultur, Sport und Scouts & Jugend

Die Freiwillige(n) Feuerwehr(en) sowie die Kultur-, Sport- und Scouts & Jugendvereine (edukative Jugendaktivität) der Kategorie I 1, 2, 4 und 8 erhalten ein jährliches Subsid nach Punkten, die jedes Jahr neu auf der Basis des Grundwerts, der allgemeinen Nützlichkeit, der Anzahl der aktiven und lizenzierten Mitglieder sowie ggf. der permanenten und/oder außerordentlichen Sonderleistungen und der Rückvergütungen festgelegt werden. Da Jugendvereinigungen (der Kategorie I 8) im Allgemeinen nicht gefördert sind, brauchen deren Mitglieder auch nicht lizenziert zu sein.

Den Vereinen der Kategorie I 2 (Kultur) und der Kategorie I 4 (Kompetitionssport) können ggf. für deren Dirigenten, bzw. Trainer, zuzüglich 55% der Punkte zugute geschrieben werden, die ihnen auf der Basis der Anzahl ihrer aktiven und lizenzierten Mitglieder sowie der ihnen zugestanden permanenten Sonderleistungen (siehe Art. 7. 1) errechnet wurden. Dabei wird ein Minimum von 50 Punkten gewährt.

Für jedes aktive und lizenzierte Mitglied über 18 Jahre wird 1 Punkt berechnet, während für jedes aktive und lizenzierte Mitglied unter 18 Jahren 2 Punkte berechnet werden.

2) Kategorie I 3, 5, 6, 7, und 9 – Soziokulturell, Freizeitsport, S.I. / Vereinsentente, Natur / Blumen & Gartenbau / Kleintierzucht und Sozial

Die Vereine der Kategorie I 3, 5, 6, 7 und 9 erhalten ein jährliches Subsid nach Punkten, die jedes Jahr neu auf der Basis des Grundwerts, der allgemeinen Nützlichkeit, der Anzahl der effektiven Mitglieder sowie ggf. der permanenten und/oder außerordentlichen Sonderleistungen und der Rückvergütungen festgelegt werden.

Da die Meisten der effektiven Mitglieder nicht im gleichen Masse an den Aktivitäten dieser Vereine teilnehmen und gefordert werden wie die aktiven und lizenzierten Mitglieder der Vereinigungen der Kategorie I 1, 2, 4 und 8, werden für jedes effektive Mitglied über 18 Jahre lediglich 0,1 Punkte berechnet, während für jedes effektive Mitglied unter 18 Jahren lediglich 0,2 Punkte berechnet werden. Dabei wird ein Minimum von 5 Punkten gewährt.

Art. 7.

Zur Berechnung der in Art. 6. 1) und 2) erwähnten Punkte für permanente und/oder außerordentliche Sonderleistungen gelten folgende Kriterien:

1) Folgende Aktivitäten und/oder Ausgaben können als permanente Sonderleistungen im Sinne von Art.5. 6) angesehen und wie folgt bewertet werden:

- a) Für den Ankauf und den Unterhalt von Musikinstrumenten werden den Musikgesellschaften für jedes aktive und lizenzierte Mitglied über 18 Jahre 2 Punkte und unter 18 Jahren 4 Punkte gutgeschrieben.
- b) Für das regelmäßige und gemeinsame Auftreten von Musikgesellschaften und Gesangschören bei öffentlichen, kommunalen, zivilen oder anderen Anlässen (wie nationale Feierlichkeiten und Gedenkzeremonien, Bestattungszeremonien usw.) werden diesen Vereinigungen für jedes aktive und lizenzierte Mitglied über 18 Jahre 1 Punkt und unter 18 Jahren 2 Punkte gutgeschrieben.

2) Folgende Aktivitäten und/oder Ausgaben können, auf Antrag hin, als außerordentliche Sonderleistungen im Sinne von Art.5. 6) angesehen werden und können, je nach Arbeits-

und/oder Kostenaufwand, bis zu 1000% für die Vereine der Kategorie I 3, 5, 6, 7, und 9 und bis zu 300% für die Vereine der Kategorie I 1, 2, 4, und 8 der im gleichen Jahr an den Antragsteller gewährten Punkte (inklusive permanente Sonderleistungen, jedoch ohne außerordentliche Sonderleistungen und Rückvergütungen mit einzubeziehen) bewertet werden:

- a) Teilnahmen an außergewöhnlichen Wettbewerben, Manifestationen usw. im In- und/oder Ausland.
- b) Organisationen von außergewöhnlichen Wettbewerben, Manifestationen usw. im In- und/oder Ausland.
- c) Organisationen von Feierlichkeiten zum jeweiligen 25zigsten, 50zigsten, 75zigsten usw. Bestehens von Vereinigungen.
- d) Hohe Leistungen, Erfolge, Titel usw. von Vereinen bzw. Vereinsmitgliedern im In- und/oder Ausland.

Dabei wird das Resultat auf den vollen Punkt nach oben aufgerundet.

3) Die Finanzkommission gibt sich hierfür eine interne Anleitung / Regelung und prüft in den nächsten drei Jahren, aufgrund der Anträge die von den Vereinigungen gestellt und genehmigt, bzw. verworfen werden, die Machbarkeit, das Ausmaß sowie die Auswirkungen dieses Artikels und schlägt dann ggf. Umänderungen vor.

Kapitel IV – Außerordentliche Subsidien für alle anderen Vereine, welche nicht als „eingetragene Vereine“ der Kategorie I 1-9 in der Gemeinde Sanem angesehen werden.

Art. 8.

1) Auf Antrag hin können außerordentliche Subsidien ggf. auch an alle anderen, in und außerhalb der Gemeinde Sanem ansässigen, „eingetragenen oder nicht eingetragenen“ Vereine (siehe Art. 5. 1) b) bis e)), für deren gewöhnliche Organisationen, Aktivitäten, Leistungen und Ausgaben sowie ggf. für deren permanente und/oder außerordentliche Sonderleistungen und Rückvergütungen bewilligt werden, insofern diese in direktem Zusammenhang mit der Gemeinde Sanem stehen.

2) Die Anzahl der Punkte für solche außerordentliche Subsidien wird berechnet durch einen, aufgrund des Arbeits- und/oder Kostenaufwands festgelegten, Prozentsatz der Höhe der zuletzt gewährten Punkte (inklusive permanente Sonderleistungen, jedoch ohne außerordentliche Sonderleistungen und Rückvergütungen mit einzubeziehen) der Kategorie (I 1 bis 9) zu welcher der Antragsteller in der Gemeinde Sanem zugeordnet werden könnte, falls er alle Bedingungen erfüllen würde.

3) Die maximale Höhe dieses Prozentsatzes hängt wie folgt von der Einstufung in Art. 5. 1 (b bis e) und der Zuordnung der Kategorie (I 1 bis 9) ab:

Kategorie I 3, 5, 6, 7, und 9	Kategorie I 1, 2, 4, und 8
Art.5. 1) b) bis zu 500%	Art.5. 1) b) bis zu 150%
Art.5. 1) c) bis zu 400%	Art.5. 1) c) bis zu 125%
Art.5. 1) d) bis zu 300%	Art.5. 1) d) bis zu 100%
Art.5. 1) e) bis zu 200%	Art.5. 1) e) bis zu 75%

Art. 9.

Als außerordentliche Subsidien im Sinne von Art. 8. 1) gelten auch Mitgliedsbeiträge an Vereinigungen denen die Gemeinde als Mitglied beigetreten ist. In diesen Fällen ist die Höhe der Subsidien identisch mit der Höhe der zu entrichteten Beiträge.

Kapitel V – Schlussbestimmungen

Art. 10.

1) Die beiden folgenden Reglemente:

- Règlement fixant les modalités de calcul du montant de diverses aides financières à accorder aux associations communales et autres voté au conseil communal en date du 11 juillet 2003 et approuvé par l'autorité supérieure en date du 22.8.2003 no. 346/03/CR;
- Règlement définissant les critères de calcul des subsides annuels ordinaires pour les associations locales voté au conseil communal en date du 27 juillet 2001 et approuvé par l'autorité supérieure en date du 6.8.2001 no. 82/01/CAC;

werden aufgehoben und durch das Vorliegende ersetzt.

2) Das vorliegende Reglement tritt, nachdem es im Gemeinderat angenommen worden ist, am Tag seiner Approbation durch das zuständige Ministerium in Kraft. Alle darauffolgenden Berechnungen und Auszahlungen von diesbezüglichen Vereins Subsidiën werden dann durch dieses Reglement geregelt.